



BÜRGERGEMEINDE MALANS

Gemeindegüterstatuten der Bürgergemeinde Malans

Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beiderlei Geschlechter, sofern sich aus dem Text nicht ein anderslautender Sinn ergibt.

1. Verpachtung des Bürgerbodens

Art. 1

Gemeindegüter
Begriffe

Als Gemeindegüter wird der im Eigentum der Bürgergemeinde Malans stehende Bürgerboden bezeichnet. Dieser ist in Gärten, Heuteiler, Rüteneu, Dämmer sowie Studach'sche und Liesch'sche Rüti eingeteilt.

Die Gemeindegüter können auch der Rebzone zugeteilt werden.

Art. 2

Gärten

Die Gärten werden vom Bürgerrat verpachtet. Die notwendigen Vorschriften für eine ordentliche Bewirtschaftung erlässt der Bürgerrat in einer Verordnung. Vorübergehend nicht benötigte Gärten können vom Bürgerrat entsprechend den übrigen Gemeindegütern verpachtet werden. Eine Rückführung in einzelne Gärten muss jedoch bei Bedarf durch entsprechende Vereinbarungen im Pachtvertrag möglich sein.

Art. 3

übrige
Gemeindegüter

Die übrigen Gemeindegüter werden durch den Bürgerrat an die in der Gemeinde Malans wohnhaften Bürger und Landwirte verpachtet.

Art. 4

Grundsatz bei
Verpachtung

Die Verpachtung der übrigen Gemeindegüter hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- An Bürger zur Selbstbewirtschaftung zwischen dem 18. und 65. Altersjahr.
- An Landwirte von Haupterwerbsbetrieben zwischen dem 18. und 65. Altersjahr.

Als Haupterwerbsbetrieb gilt ein Betrieb, der mindestens 1 Standardarbeitskraft (SAK) aufweist. Der Bürgerrat behält sich eine jährliche Überprüfung vor.

- Die Verpachtung erfolgt nur an Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen und die Schosserpflicht im Umfang von mindestens zwei Stössen pro Hektare gepachteten Boden erbringen.

Die Anzahl Stösse, verursacht durch die aktuelle Alpbestossung, sind in Abzug zu bringen.

Pro Stoss ist 3 ½ Stunden Arbeit auf den Malanser Alpen zu leisten, welcher mit 2/3 der jeweils geltenden Behördenentschädigung der Gemeinde Malans entschädigt wird. Für nicht erbrachte Stunden ist der volle Behördenansatz zu entrichten.

Die Abrechnung geht über die politische Gemeinde Malans, welche für die Aufwände aufkommt sowie die Erträge einnimmt.

- Die Verpachtung von Rebland erfordert keine Schosserpflicht.
- Der Arrondierung ist Rechnung zu tragen.

Art. 5

Pachtauflösung

Frei werdende Gemeindegüter sind öffentlich auszuschreiben. Sie sind zur Erhaltung der Malanser Alpen ausschliesslich an Betriebe zu verpachten, welche die Malanser Alpen im Umfang von mindestens einem Normalstoss pro Hektare gepachteten Boden bestossen.

Der Bürgerrat verpachtet dieses Land mit befristeten Pachtverträgen bis zum Ablauf der ordentlichen 6-jährigen Pachtdauer.

Frei werdendes Rebland erfordert keine Pflicht zur Alpbestossung.

Über die Reihenfolge der Zuteilung bei mehreren Bewerbern entscheidet der Bürgerrat.

Art. 6

Einschränkungen

Zur Selbstbewirtschaftung wird ein Gemeindegut mit der Fläche einer Rüti zugeteilt.

Selbstbewirtschafteter kann nur werden, wer bis heute noch kein Gemeindegut bewirtschaftet.

Art. 7

Pachtvertrag

Für jedes verpachtete und zugeteilte Gemeindegut ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschliessen. Dessen Inhalt ist vom Bürgerrat unter Beachtung der Gesetzgebung von Bund und Kanton festzulegen.

Art. 8

Unterpacht Unterpacht ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Bürger-
rates möglich. Dabei sind die Einschränkungen gemäss Artikel 4, 5 und
6 zu beachten.

Art. 9

Pachtdauer Die Pacht beginnt am 1. Oktober und dauert sechs Jahre.
Kündigung Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Pachtzins Der Pachtzins wird vom Bürgerrat nach der jeweils geltenden Eidge-
nössischen Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen
Pachtzinses und in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die
landwirtschaftliche Pacht festgelegt.

Allfällige Pachtzinsanpassungen sind entsprechend den gesetzlichen
Bestimmungen vor Beginn eines neuen Pachtjahres mitzuteilen.

Der Pachtzins wird auch für ein zur Selbstbewirtschaftung zugeteiltes
Gemeindgut erhoben. Der Pachtzins ist jeweils bis spätestens am
1. Oktober zu entrichten.

Art. 10

Betriebsauflösung Die Auflösung eines Pächterbetriebes führt ohne weitere Kündigung
zur Auflösung der Pacht auf Ende des laufenden Pachtjahres.

Art. 11

Bewirtschaftung Die Bewirtschaftung der Gemeindegüter untersteht der Aufsicht des
Bürgerrates.

Das Ertragsvermögen der Gemeindegüter ist durch eine boden- und
umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten. Der Bürgerrat ist er-
mächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Gemeindegüter nach erfolgloser
Mahnung des Pächters zurückzunehmen und anderweitig zu verpach-
ten.

Art. 12

Hochstamm- Die Hochstamm-Obstbäume auf den Gemeindegütern, bestehend aus
Obstbäume den Beständen gemäss Projekt Windschutz und Feldobstbau aus dem
Jahre 1995 und dem Konzeptplan aus dem Jahre 2007, sind im Sinne
der Bestandessicherung zu pflegen und zu erhalten.

Die Pächter sind gehalten, bei der Bewirtschaftung des Wieslandes die
Bäume inkl. Stammschutz zu schonen.

Der Bürgerrat führt über den Baumbestand und die Baumpflege jährli-
che Kontrollen durch und hält säumige Pächter zu fachgerechter Sorg-
falt an.

Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Die Jungpflanze muss eine Stammhöhe von 2 Meter aufweisen. Die Erziehungsform hat die Öschberger-Rundkrone anzustreben.

Das Fällen von alten Obstbäumen aus Bewirtschaftungsgründen bedarf der Zustimmung des Bürgerrates. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

Art. 13

Hecken
Feldgehölze
Windschutzstreifen

Zur Förderung des Windschutzes und ökologischen Nischen können Hecken, Feldgehölze und Windschutzstreifen gepflanzt werden. Die dazu erforderlichen Flächen werden vom gepachteten Boden beansprucht.

2. Verwendung des Bürgernutzens

Art. 14

Grundsatz

Der Nutzen aus der Verpachtung der Gemeindegüter wird wie folgt aufgeteilt:

50% geht an die in Malans wohnhaften Bürgerinnen und Bürger vom erfüllten 18. Altersjahr an.

50 % wird vom Bürgerrat zweckgebunden für die Werterhaltung des Bodens und für die Verwaltungskosten der Bürgergemeinde eingesetzt.

3. Schlusstitel

Art. 15

Rechtsmittel

Rekurse gegen Entscheide des Bürgerrates werden gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beurteilt.

Art. 16

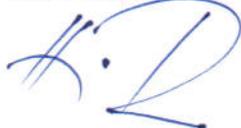
Übergangs-
Bestimmungen
und Inkrafttreten

Die vorliegenden Güterstatuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2002 und treten mit der Annahme durch die Bürgerversammlung vom 31. März 2008 per 1. Oktober 2008 in Kraft.

Malans, den 1. Oktober 2008.

Für die Bürgergemeinde Malans

Der Präsident:



Der Aktuar:

